

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Kubatschka, Hermann Bachmaier,  
Friedhelm Julius Beucher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 12/6134 —**

**Umwelt- und Gesundheitsgefahren durch Munitionsschrott in Siegenburg**

Schon seit 1937 wird der Luft-/Bodenschießplatz Siegenburg militärisch genutzt. Relikte dieser Nutzung sind bis zu 250 kg schwere Blindgänger, die teilweise tief in den sandigen Boden eingesunken sind. Wie sich Anfang dieses Jahres herausstellte, wurde von den US-Streitkräften auf dem Luft-/Bodenschießplatz Siegenburg seit langem an mehreren Punkten Munitionsschrott und Hausmüll vergraben. Ob dieser Munitionsschrott wirklich keine Sprengstoffreste enthalten hat, ist unsicher. Klarheit sollte eine Bodenuntersuchung bringen, die jedoch nur an einem Standort in geringer Tiefe erfolgte.

Befürchtet wird vom Wasserzweckverband Siegenburg/Train insbesondere eine Gefährdung des im Wasserreservoir Dürnbucher Forst gelegenen neuen Brunnens III, der vom Schießplatz Siegenburg nur 600 Meter entfernt ist. Der Zweckverband ist auf eine baldige Nutzung dieses Brunnens unter anderem aufgrund der Belastung des aus seinen anderen Brunnens geförderten Wassers mit Atrazin und Nitrat dringend angewiesen. Zwar ergab weder eine Bodenuntersuchung noch eine Wasseruntersuchung Hinweise auf eine Belastung mit Sprengstoff, doch kann eine künftige Grundwassergefährdung bisher nicht ausgeschlossen werden.

**Vorbemerkung**

Beim Luft-/Bodenschießplatz Siegenburg handelt es sich um eine NATO-Anlage, die den US-Streitkräften nach den völkerrechtlichen Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut für die Dauer ihres militärischen Bedarfs zur ausschließlichen Benutzung überlassen ist und von verschiedenen Mitgliedstaaten der NATO genutzt wird.

1. Trifft es zu, daß z. Z. pro Jahr etwa 20 t Munitionsschrott auf dem Luft-/Bodenschießplatz Siegenburg liegen bleiben?  
Welche Schrottmenge wurde nach Schätzung der Bundesregierung bisher insgesamt dort vergraben?

Im jährlichen Übungsbetrieb fallen nach Auskunft der US-Streitkräfte z. Z. ca. 20 bis 25 t Munitionsschrott an. Die u. a. von Flugzeugen abgefeuerte Übungsmunition wird gesammelt und in sogenannten „Munitionsgräbern“ vergraben. Die Lage der einzelnen Munitionsgräber ist bekannt, jedoch liegen keine Angaben über die Größe der Lagerstätten vor. Eine Schätzung der Gesamtmenge ist somit nicht möglich.

2. Welche Menge sonstiger Abfälle werden pro Jahr auf dem Gelände entsorgt, und woraus bestehen sie?  
Von welcher bisher insgesamt vergrabenen Abfallmenge geht die Bundesregierung aus?

Sonstige Abfälle werden auf dem Luft-/Bodenschießplatz Siegenburg nicht mehr abgelagert. Seit 1. November 1988 wird der anfallende Hausmüll einer öffentlichen Entsorgung zugeführt. Vor Anschluß an die öffentliche Entsorgung wurde seit ca. 1982 auf den der Bundesregierung bekannten vier Lagerstätten wöchentlich ca. 1 m<sup>3</sup> organischer Abfall abgelagert. Es kann daher von einer Gesamtabfallmenge von ca. 350 m<sup>3</sup> ausgegangen werden.

3. Hält die Bundesregierung weitere Bodenuntersuchungen
  - a) bei den übrigen Ablagerungsstätten,
  - b) in größerer Tiefe für notwendig?

Boden- und Bodenluftuntersuchungen im Bereich eines „Munitionsgräbes“ bzw. einer ehemaligen Hausmülldeponie ergaben weder Anhaltspunkte für Bodenverunreinigungen durch Munitionsinhaltsstoffe, die ein erhöhtes Umweltgefährdungspotential beinhalten, noch Hinweise auf ein von der Hausmüllverfüllung ausgehendes Umweltgefährdungspotential. Aufgrund der vorliegenden negativen Ergebnisse sind weitere Untersuchungen nicht beabsichtigt.

4. Wie erklärt sich die Bundesregierung angesichts der Behauptung, es seien nur Metallteile vergraben worden, die festgestellte erhöhte Phosphatkonzentration?

Bei den festgestellten, erhöhten Phosphat/Phosphorwerten handelt es sich vermutlich um höhere Phosphorverbindungen (z. B. Oxide), die nach Einschätzung des mit den Bodenuntersuchungen betrauten Instituts auf Munitionsrückstände zurückzuführen sind.

5. Teilt die Bundesregierung die Wertung, von der festgestellten Phosphatbelastung gingen keinerlei Gesundheits- oder Umweltgefährdungen aus?

Die Untersuchungsergebnisse eines akkreditierten Prüflaboratoriums haben ergeben, daß das von den im Inneren des Schießplatzes gelegenen Lagerstätten ausgehende Gefährdungspotential hinsichtlich der festgestellten Phosphat-/Phosphorbelastung als gering einzustufen ist. Danach ergibt sich gegenwärtig kein Handlungsbedarf.

6. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß die amerikanischen Streitkräfte planen, den Zielpunkt für Bombenabwürfe in die Nähe des neuen Trinkwasserbrunnens zu verlegen, und würde dadurch nicht die Gefahr einer Trinkwasserbelastung durch Sprengstoffreste erhöht?

Es bestehen keine Pläne, Zielpunkte an eine andere Stelle des Platzes zu verlegen.

7. Was sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Entsorgung von Munitionsschrott und anderem Abfall/Sondermüll auf dem Luft-/Bodenschießplatz Siegenburg?

Rechte und Pflichten der alliierten Streitkräfte ergeben sich unmittelbar aus den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts (NTS) und dem hierzu geschlossenen Zusatzabkommen (ZA NTS). Die alliierten Streitkräfte können nach Artikel 53 Abs. 1 Satz 2 ZA NTS in Verbindung mit Artikel II NTS innerhalb der ihnen für Verteidigungszwecke überlassenen Liegenschaft auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ihre eigenen Vorschriften anwenden, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen stellen als das deutsche Recht. Diese Regelung entbindet die Streitkräfte nicht von der Beachtung der deutschen Rechtsordnung.

8. Wie wird die Bundesregierung eine Einhaltung der bundesdeutschen Umweltschutzstandards durch die US-Streitkräfte sicherstellen?

Die Einhaltung der bundesdeutschen Umweltschutzstandards wird nach Artikel 53 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut im Wege der Zusammenarbeit zwischen den alliierten Streitkräften und den deutschen Behörden gewahrt. Die Behörden des Bundes und der Länder können daneben im Rahmen ihrer eigenen Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Maßnahmen treffen, die sie für erforderlich halten. Dazu gehören z. B. Maßnahmen des Allgemeinen Polizei- oder Ordnungsrechts, des Wasser- und Abfallrechts und des sonstigen Umweltschutzrechts. Die Streitkräfte stellen nach Artikel 53 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut sicher, daß deutsche Behörden die zur Wahrnehmung deutscher Belange erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Liegenschaften durchführen können.

9. Wie wird der Munitionsschrott in Zukunft entsorgt werden?

Die US-Streitkräfte erarbeiten derzeit ein Konzept zur Wiederverwertung und Vermarktung des Munitionsschrotts.

10. Welche Gefahren gehen nach Ansicht der Bundesregierung von den vor 1945 auf dem Gelände vorhandenen, bis zu 250 kg schweren Bombenblindgängern aus?

Konkrete Angaben über vorhandene Bombenblindgänger aus dem Zweiten Weltkrieg liegen der Bundesregierung nicht vor. Aussagen über die Art evtl. vorhandener Bomben und die davon ausgehende Gefährdung wären nur im Rahmen einer generellen Entmunitionierung möglich. Eine Entmunitionierung ist z. Z. nicht beabsichtigt.

11. Hält die Bundesregierung für einen zukünftigen Zeitpunkt eine generelle Sanierung des Geländes für notwendig, und wenn ja, wer wird dafür die Kosten zu tragen haben?

Derzeit liegen keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer generellen Sanierung des Geländes vor.

12. Wer trägt die Kosten für die Durchführung der für die Abschätzung des Risikopotentials durchzuführenden Maßnahmen, insbesondere der Durchführung von Boden- und Wasseruntersuchungen oder dem Graben zweier Pegelbrunnen zur Bestimmung der Grundwasserrichtung?

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß aufgrund der Zweckwidmung des Luft-/Bodenschießplatzes diese Kosten am Ende nicht dem Wasserzweckverband Siegenburg/Train angelastet werden dürfen, da diese sonst über die Wassergebühren von den Wasserbenutzern getragen werden müßten?

Kosten für Bodenuntersuchungen, die im Rahmen der geplanten Errichtung eines neuen Trinkwasserbrunnens entstehen, sind vom Wasserzweckverband Siegenburg/Train zu tragen. Die von den US-Streitkräften aufgrund des Verdachts von Kontaminationen veranlaßten Untersuchungen haben kein Umweltgefährdungspotential ergeben. Nach Ansicht der Wasserbehörden ist die Trinkwasserversorgung nicht gefährdet. Der Luft-/Bodenschießplatz Siegenburg liegt außerhalb des Wassereinzugsgebietes.

13. Sieht die Bundesregierung aufgrund der Tatsache, daß die Art und Weise der Abfallentsorgung durch die US-Streitkräfte ursächlich für die Entstehung des Verdachtes einer Grundwasserunreinigung war, die Möglichkeit, diese an den Kosten der nun notwendigen Gefahrerforschungsmaßnahmen zumindest zu beteiligen?

Da die von den US-Streitkräften veranlaßten Untersuchungen keine Hinweise auf ein Umweltgefährdungspotential ergeben haben und nach Aussage der Wasserwirtschaftsbehörden keine Gefährdung des Trinkwassers vorliegt, besteht keine Notwendigkeit weiterer Gefahrerforschungsmaßnahmen. Die Frage einer Kostenbeteiligung der US-Streitkräfte stellt sich insofern nicht.